



Reg. Nr. 1.12097.601.00188.25
19. April 2012

Bericht der Revisionsstelle

an die Finanzkommissionen der eidg. Räte

Staatsrechnung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (Bundesrechnung) für das Jahr 2011

Gestützt auf Artikel 6 des Bundesgesetzes über die Eidg. Finanzkontrolle (EFK) haben wir die vom Bundesrat mit Botschaft vom 28. März 2012 dem Parlament unterbreitete Staatsrechnung (Bundesrechnung), abgeschlossen per 31. Dezember 2011, umfassend die Finanzierungs- und Mittelflussrechnung, die Erfolgsrechnung, die Bilanz, die Investitionsrechnung, den Eigenkapitalnachweis sowie den Anhang geprüft. Zu den im Band 4 veröffentlichten Abschlüssen der Sonderrechnungen „Fonds für die Eisenbahngrossprojekte (FinöV-Fonds)“, „Infrastrukturfonds“, „Konsolidierte Jahresrechnung des ETH-Bereichs“ und „Eidgenössische Alkoholverwaltung“ erstellen wir jeweils separate Berichte an die Finanzkommissionen der eidg. Räte.

Nicht Gegenstand unseres Prüfungsauftrages bilden der Bericht zur Bundesrechnung (Band 1, Abschnitt 1 „Kommentar zur Jahresrechnung“), die Begründungen der Verwaltungseinheiten (Band 2B) sowie die Zusatzerläuterungen und die Statistik (Band 3). Die im Band 2A enthaltenen Zahlen der Verwaltungseinheiten sind stichprobenweise geprüft worden.

Die Rechnung 2011 schliesst wie folgt ab:

<u>Erfolgsrechnung</u>	<u>Mio. Fr.</u>
<i>(Band 1, Ziffer 52, Seite 39)</i>	
Operatives Ergebnis (Ertragsüberschuss, ohne Finanzergebnis)	4'306
- Finanzergebnis (Aufwandüberschuss)	- 1'293
Ordentliches Ergebnis (inkl. Finanzergebnis)	3'013
- Ausserordentlicher Aufwand und Ertrag	- 919
Jahresergebnis 2011	<u>2'094</u>

<u>Entwicklung Bilanzfehlbetrag</u>	<u>Mio. Fr.</u>	<u>Mio. Fr.</u>
<i>(Band 1, Ziffer 55 "Eigenkapitalnachweis", Seite 42)</i>		
Bilanzfehlbetrag per 1. Januar 2011		- <u>34'951</u>
Jahresergebnis (Ertragsüberschuss) 2011	2'094	
Zusätzliche Erfolgskomponenten aus Veränderungen:		
- zweckgebundene Fonds im Eigenkapital	245	
- Reserven aus Globalbudget	- 62	
- Spezialfonds	- 6	
- Rundungen	- <u>1</u>	<u>2'270</u>
<i>Bilanzfehlbetrag per 31. Dezember 2011</i>		- <u>32'681</u>

Entwicklung Eigenkapital

(Band 1, Ziffer 55 "Eigenkapitalnachweis", Seite 42)

Eigenkapital per 1. Januar 2011		- <u>29'502</u>
Jahresergebnis 2011	2'094	
Veränderungen (nicht im Jahresergebnis enthalten)		
- Spezialfonds	<u>8</u>	<u>2'102</u>
<i>Eigenkapital per 31. Dezember 2011</i>		- <u>27'400</u>

Verantwortung der Eidg. Finanzverwaltung

Die Eidg. Finanzverwaltung (EFV) ist für die Erstellung der Bundesrechnung in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften verantwortlich. Diese Verantwortung beinhaltet die Ausgestaltung, Implementierung und Aufrechterhaltung eines internen Kontrollsystems mit Bezug auf die Erstellung der Bundesrechnung, damit diese frei von wesentlichen falschen Angaben als Folge von Verstössen oder Irrtümern ist. Darüber hinaus ist die EFV für die Auswahl und die Anwendung sachgemässer Rechnungslegungsmethoden sowie die Vornahme angemessener Schätzungen verantwortlich.

Verantwortung der Eidg. Finanzkontrolle als Revisionsstelle

Unsere Verantwortung ist es, aufgrund unserer Prüfung ein Prüfungsurteil über die Jahresrechnung abzugeben. Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit dem schweizerischen Gesetz und den Schweizer Prüfungsstandards vorgenommen. Nach diesen Standards haben wir die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass wir hinreichende Sicherheit gewinnen, ob die Bundesrechnung frei von wesentlichen falschen Angaben ist.

Eine Prüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen für die in der Bundesrechnung enthaltenen Wertansätze und sonstigen Angaben. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemässen Ermessen des Prüfers. Dies schliesst eine Beurteilung der Risiken wesentlicher falscher Angaben in der Bundesrechnung als Folge von Verstössen

oder Irrtümern ein. Bei der Beurteilung dieser Risiken berücksichtigt der Prüfer das interne Kontrollsystem, soweit es für die Erstellung der Bundesrechnung von Bedeutung ist, um die den Umständen angemessenen Prüfungshandlungen festzulegen, nicht aber um ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems abzugeben. Die Prüfung umfasst zudem die Beurteilung der Angemessenheit der angewandten Rechnungslegungsmethoden, der Plausibilität der vorgenommenen Schätzungen sowie eine Würdigung der Gesamtdarstellung der Bundesrechnung. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsergebnisse eine ausreichende und angemessene Grundlage für unser Prüfungsurteil bilden.

Die EFK ist gestützt auf das Finanzkontrollgesetz (*SR 614.0*) unabhängig und es liegen keine mit ihrer Unabhängigkeit nicht vereinbare Sachverhalte vor.

Prüfungsurteil / Empfehlung

Gemäss unserer Beurteilung entspricht die Bundesrechnung den gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen von Artikel 126 der Bundesverfassung zur Haushaltsführung (Schuldenbremse).

Wir empfehlen, die Staatsrechnung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (Bundesrechnung) für das Jahr 2011, umfassend die Finanzierungs- und Mittelflussrechnung, die Erfolgsrechnung, die Bilanz, die Investitionsrechnung, den Eigenkapitalnachweis sowie den Anhang zu genehmigen. Ferner empfehlen wir, die Kreditüberschreitungen im Umfang von 12,2 Mio. Franken zu genehmigen und die Bildung neuer Reserven von FLAG-Verwaltungseinheiten von 110,2 Mio. Franken zu beschliessen.

In Übereinstimmung mit dem Finanzkontrollgesetz und den Schweizer Prüfungsstandards bestätigen wir, dass ein gemäss den Vorgaben der EFV ausgestaltetes internes Kontrollsystem für die Aufstellung der Jahresrechnung existiert.

Zusätzliche Bemerkungen

Ohne unser Prüfungsurteil einzuschränken, machen wir auf nachstehende Sachverhalte aufmerksam:

1. Bemerkung zur Nichtüberprüfbarkeit der direkten Bundessteuer

Die direkte Bundessteuer wird von den Kantonen veranlagt, erhoben und dem Bund abgeliefert. Im Jahr 2011 waren dies knapp 18 Mrd. Franken. Die EFK hat in diesem Bereich bei den Kantonen keine Prüfungskompetenz. Der Bundesrat hat beschlossen, die Aufsicht der Eidg. Steuerverwaltung unter Einbezug der kantonalen Finanzkontrollen durch eine Änderung des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer zu stärken.

2. Bemerkungen zu den „langfristigen Finanzanlagen“ und den „Forderungen gegenüber zweckgebundenen Fonds im Fremdkapital“ im Finanzvermögen

▪ Bevorschussung FinöV-Fonds

Im Berichtsjahr sind dem Fonds weitere Vorschüsse im Umfang von 158 Mio. Franken zur Verfügung gestellt worden. Diese Zahlungen erfolgen nicht zulasten der Erfolgs- beziehungsweise Finanzierungsrechnung. Der Verlustvortrag des FinöV-Fonds beläuft sich Ende 2011 auf 7,7 Mrd. Franken. Die verzinslichen Forderungen des Bundes an den überschuldeten Fonds sollen aus zweckgebundenen Abgaben zwei Jahre nach der Inbetriebnahme des Gotthard-Basistunnels zurückbezahlt werden. Sie sind nicht wertberichtigt. Sollten die Verzinsung und die Darlehensrückzahlung, welche gegenüber den ursprünglichen Plänen bereits mehrmals im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten hinausgeschoben worden ist, nicht wie vorgesehen erfolgen, wird eine Wertberichtigung erforderlich.

Im 2011 sind 206 Mio. Franken der beim Bund vereinnahmten Schwerverkehrsabgabe für im Zusammenhang mit dem Strassenverkehr stehende Aufwendungen einbehalten worden (*vgl. Band 3, Tabelle B41 „Krankenversicherung“, Seite 88*). In der Bundesrechnung führte dies zu einer entsprechenden Entlastung und beim Fonds zu einer weiteren Verschuldung.

▪ Darlehen an die Arbeitslosenversicherung (ALV)

Gegenüber dem Fonds werden im Finanzvermögen des Bundes Darlehensguthaben von 6,0 Mrd. Franken ausgewiesen (Vorjahr: 7,4 Mrd. Franken). Das „negative“ Eigenkapital des Fonds beläuft sich gemäss Bilanz des ALV-Fonds per Ende Dezember 2011 auf 4,6 Mrd. Franken. Die Darlehen des Bundes sind zum grössten Teil nicht gedeckt und können somit lediglich aus zukünftigen Überschüssen des Fonds zurückbezahlt werden.

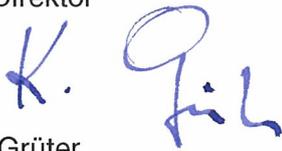
▪ CO₂-Abgabe auf Brennstoffen

Aufgrund eines Beschlusses der eidg. Räte im Rahmen der Konjunkturstabilisierung hat die Rückverteilung der Erträge aus der CO₂-Abgabe ab 2010 im gleichen Jahr wie deren Eingang zu erfolgen. Dadurch können sich Differenzen ergeben, wenn die Einnahmen nicht im budgetierten Masse fliessen, die Verteilung aber bereits zugesichert worden ist. Eine Korrektur ist jeweils mit einer Verzögerung von zwei Jahren vorgesehen. Im Berichtsjahr sind 138 Mio. Franken bzw. rund 28 Prozent mehr rückvergütet bzw. ausbezahlt worden als aus der Abgabe zur Verfügung standen, im Vorjahr machten die Mehrzahlungen 32 Mio. Franken aus (*vgl. Band 3, Tabelle B41 „CO₂-Abgabe auf Brennstoffen, Rückverteilung und Gebäudeprogramm“, Seite 88*). Die Mehrausgaben beider Jahre von 170 Mio. Franken sind im Finanzvermögen aktiviert. Die Erfolgsrechnung des Bundes wird mit diesem Vorgehen zwar nicht belastet, hingegen muss die ausgewiesene Forderung künftig durch tiefere Ausgaben aus der Spezialfinanzierung getilgt werden. Von

den für 2012 budgetierten Einnahmen aus der zweckgebundenen CO₂-Abgabe werden bereits 45 Mio. Franken zurückbehalten, um diese Bevorschussung abzutragen. Der weitere Ausgleich wird somit im Jahr 2013 erfolgen.

EIDGENÖSSISCHE FINANZKONTROLLE

Der Direktor



Kurt Grüter